

VG München

Beschluss vom 5.4.2007

Tenor

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin, eine weißrussische Staatsangehörige, reiste im August 2004 zu studienvorbereitenden Sprachkursen in das Bundesgebiet ein und stellte am 16. November 2004 bei der Antragsgegnerin den Antrag auf Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltsbewilligung. Diese erhielt sie mit einer Gültigkeit bis 16. Oktober 2005 von der Antragsgegnerin am gleichen Tage.

Am 7. Juni 2005 teilte das Kreisverwaltungsreferat der Antragstellerin mit, dass die Volkshochschule M. auf Nachfrage inzwischen mitgeteilt habe, dass die Antragstellerin die dortigen Deutschkurse zwar gebucht, jedoch nicht besucht habe. Darauf äußerte sich der Bevollmächtigte der Antragstellerin dahingehend, dass die Antragstellerin aufgrund Krankheit bzw. einer seit Ende Dezember/Anfang Januar bestehenden, inzwischen abgebrochenen Schwangerschaft die Volkshochschulkurse nicht habe besuchen können. Hierzu überreichte er entsprechende ärztliche Bescheinigungen. Inzwischen habe sich die Antragstellerin zum nächstmöglichen Sprachkurs für den Juli 2005 angemeldet und beabsichtige, diesen ab 11. Juli 2005 wieder zu besuchen und baldmöglichst an einer Sprachprüfung für die Hochschulzulassung teilzunehmen, weshalb gebeten werde, von weiteren Maßnahmen gegen die Antragstellerin abzusehen. Hierzu wurde eine Anmeldebestätigung der M. Volkshochschule sowie eine Anmeldekarte vorgelegt, des Weiteren ein Bescheid über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern zum Zweck der Qualifikation für ein Universitätsstudium mit Fachbindung Germanistik etc. Im Folgenden legte der Bevollmächtigte noch eine Anmeldebestätigung der Volkshochschule vom 16. April 2005 vor, woraus hervorging, dass der von der Antragstellerin aufgrund Krankheit unterbrochene Kurs am 2. April 2005 endete. Die Antragstellerin habe sich bis zur Beendigung ihrer Krankheit Mitte März 2005

nicht für einen neuen Kurs angemeldet. Da die Intensivkurse bis Juni 2005 schon voll belegt gewesen seien, habe die Antragstellerin erst ab Juli 2005 den Deutschintensivkurs wieder aufnehmen können.

Am 7. Oktober 2005 stellte die Antragstellerin beim Kreisverwaltungsreferat den Antrag auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Sprachkursbesuches um drei Monate. Hierzu legte sie in der Folge eine Teilnahmebestätigung vom 11. Juli bis 5. August 2005 über die Teilnahme an einem Sprachkurs sowie eine Einstufung in die Mittelstufe I vor, sowie eine Anmeldekarte für den Folgekurs. Im weiteren Verlauf übersandte der Bevollmächtigte der Antragstellerin dem Kreisverwaltungsreferat die Anmeldebestätigung der M. Volkshochschule für einen Kurs für den Zeitraum 28. November 2005 bis 3. Februar 2006. Darüber hinaus beabsichtige die Antragstellerin, im Sprachen- und Dolmetscherinstitut M. ein Fachstudium als Dolmetscherin zu beginnen. Dieses beginne mit dem Frühjahrstrimester ab 9. Januar 2006. Unter dem 9. Februar 2006 bestätigte das Sprachen- und Dolmetscherinstitut die Einschreibung der Antragstellerin für das Frühjahrstrimester 2006 (9.1. bis 7.4.2006). Die Trimestergebühr sei bereits bezahlt. Nach normalem Ausbildungsverlauf werde die Antragstellerin voraussichtlich im Dezember 2006 die „Deutsche Sprachprüfung II“ ablegen können. Mit deren Bestehen habe die Antragstellerin grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Ausbildung in der Fachakademie für mindestens zwei bis drei Jahre fortzusetzen. Unter dem 13. März 2006 bestätigte die M. Volkshochschule die Teilnahme der Antragstellerin an einem Sprachkurs vom 28. November 2005 bis 9. Januar 2006. Am 16. Mai 2006 teilte das Sprachen- und Dolmetscherinstitut M. dem Kreisverwaltungsreferat mit, dass die Antragstellerin „rechtmäßig im 5. Trimester sitzt“. Unter dem 20. September 2006 bestätigte die M. Volkshochschule die Anmeldung der Antragstellerin für einen Sprachkurs vom 25. September bis 24. November 2006. Die Teilnehmerin benötige nach Abschluss dieses Kurses ca. sechs weitere Monate, um die deutsche Sprachprüfung für die Hochschulzulassung ausländischer Studienbewerber abzulegen. Am 14. November 2006 teilte das Sprach- und Dolmetscherinstitut dem Kreisverwaltungsreferat mit, dass die Antragstellerin im Frühjahrstrimester 2006 (09.01.2006 bis 07.04.2006) und im Sommertrimester 2006 (24.04.2006 bis 28.07.2006) eingeschrieben gewesen sei und den Unterricht regelmäßig besucht habe.

Mit Schreiben vom 16. November 2006 trug die nunmehrige Bevollmächtigte der Antragstellerin noch folgendes vor: Nach ihrem Schwangerschaftsabbruch habe die Antragstellerin an gravierenden psychischen Problemen gelitten, welche mit psychosomatischen Beschwerden einhergegangen seien. Nachdem sie sich psychisch und physisch stabilisiert gehabt habe, habe sie vom 17. Juli 2005 bis 5. August 2005 die Grundstufe 4 bei der Volkshochschule M. besucht. Die Mittelstufe 2, ebenfalls an der Volkshochschule, sei vom 28. November 2005 bis 9. Januar 2006 erfolgreich abgeschlossen worden. Anschließend habe sich die Antragstellerin beim Sprachen- und Dolmetscherinstitut M. eingeschrieben, da sie die Ausbildung zur Dolmetscherin an der Fachakademie angestrebt habe. Sie habe dort das 4. Trimester (bis 7.4.2006) sowie das 5. Trimester (bis 26.7.2006) absolviert. Da sie sich die Gebühr für das 6. Trimester in Höhe von 860,- EUR nicht mehr leisten können, sei sie wieder zur Volkshochschule gewechselt, wo sie ab 25. September bis 24. November 2006 die Mittelstufe 3 absolviere. Sollte sie die zentrale Mittelstufenprüfung mit einer guten Note abschließen, könne sie im Folgenden einen zweimonatigen Vorbereitungskurs für die deutsche Sprachprüfung für die Hochschulprüfung besuchen. Bei weniger gutem Ergebnis müsse sie vor dem Vorbereitungskurs

noch einen zweimonatigen Oberstufenkurs besuchen. Diesem Schriftsatz waren Nachweise zum bisherigen Ausbildungsverlauf beigelegt.

Mit Bescheid vom ... Dezember 2006 lehnte das Kreisverwaltungsreferat der Antragsgegnerin den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vom 7. Oktober 2005 ab und drohte ihr für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Weißrussland an.

Zur Begründung führte die Behörde im Wesentlichen aus, dass die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 2 AufenthG nicht erfüllt seien. Nach dieser Vorschrift komme für die Studienvorbereitung mittels Besuchs von Sprachkursen und ggf. eines Studienkollegs regelmäßig eine Aufenthaltsdauer von 24 Monaten in Betracht. Die Antragstellerin habe nunmehr seit 29 Monaten Gelegenheit zum Besuch von Sprachkursen gehabt, davon aber keinen ausreichenden Gebrauch gemacht. Unter Berücksichtigung der vorgelegten ärztlichen Atteste sei von einer gerechtfertigten dreimonatigen Unterbrechung des Kursbesuchs auszugehen, so dass sich ein zu berücksichtigender Zeitraum von noch 26 Monaten ergebe. Innerhalb dieses Zeitraums seien die Sprachkurse jedoch ohne hinreichende Entschuldigung nicht kontinuierlich besucht worden. Dieses Verhalten lasse ernsthafte Ausbildungsbemühungen vermissen. Die Aufnahme eines Hochschulstudiums durch die Antragstellerin sei frühestens zum Wintersemester 2007/2008 möglich. Die Antragstellerin hätte dann eine zu berücksichtigende Studienvorbereitungszeit von 36 Monaten benötigt. Insgesamt sei der Antragstellerin ausreichend Gelegenheit zum Sprachkursbesuch gegeben worden, so dass eine weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auch unter Berücksichtigung ihrer Interessen nicht mehr geboten sei.

Mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 15. Januar 2007 erhob die Antragstellerin hiergegen Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München (Az. M 9 K 07.175) und stellte des Weiteren den Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom ...  
Dezember 2006 anzuordnen.

Eine Begründung erfolgte nicht.

Die Antragsgegnerin hat mit Schriftsatz vom 29. Januar 2007 sinngemäß beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Eine Begründung erfolgte bisher ebenfalls nicht.

Mit Schriftsatz vom 5. März 2007 übersandte der Bevollmächtigte der Antragstellerin dem Gericht eine Bescheinigung der Volkshochschule M. vom 14. Februar 2007, wonach die Antragstellerin am 14. Februar 2007 am dortigen Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) teilgenommen hat.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens sowie jener des Hauptsacheverfahrens M 9 K 07.175 und der vorgelegten Behördenakte Bezug genommen.

## II.

Der Antrag hat keinen Erfolg.

Bei der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vorzunehmenden summarischen Überprüfung der Ablehnungsentscheidung der Antragsgegnerin erweist sich diese als im Ergebnis rechtmäßig.

Grundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Antragsgegnerin ist im vorliegenden Fall die Vorschrift des § 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2 1. Halbsatz AufenthG. Demnach soll die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis bei der Ersterteilung für studienvorbereitende Maßnahmen den Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

Diese Zweijahresfrist war im vorliegenden Fall seit dem 16. November 2006 überschritten, nachdem die Ersterteilung am 16. November 2004 erfolgt war. Die Voraussetzungen von einer atypischen Ausnahme, welche eine Abweichung von der Regelfrist von zwei Jahren erlauben würde, sind hier nicht erfüllt.

Wegen der strikten Zweckbindung einer jeden Aufenthaltserlaubnis (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) kann ein atypischer Ausnahmefall nicht aus allgemeinen Billigkeits- und Härteerwägungen abgeleitet werden. Erforderlich ist vielmehr, dass die Gründe für eine Überschreitung der Regelfrist einen unmittelbaren Bezug zu dem Studien- bzw. Ausbildungszweck haben, für den die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, und dass diese von solchem Gewicht sind, dass ein Festhalten an der generalisierenden Grundentscheidung des Gesetzgebers nicht mehr gerechtfertigt wäre. Zu denken ist hier in erster Linie an krankheits- oder schwangerschaftsbedingte Verzögerungen der studienvorbereitenden Maßnahme oder auch Verzögerungen, die nicht in den Verantwortungsbereich des Ausländers oder der Ausländerin fallen (vgl. VGH Baden-Württemberg, B. v. 19.03.2003 - 13 S 2578/02).

Im vorliegenden Fall ist bereits zweifelhaft, ob die Annahme derartiger Gründe in dem oben abgesteckten Zeitraum gerechtfertigt ist. Denn selbst wenn man zu Gunsten der Antragstellerin für den Zeitraum Mitte Dezember 2004 bis Mitte März 2005 durch ihre Schwangerschaft und deren Folgeprobleme von einem derartigen Härtefall angesichts der in den Akten befindlichen Anmelde- und Teilnahmebestätigungen der Volkshochschule M. sowie des Sprachen- und Dolmetscherinstituts M. vom 11. Juli 2005 bis 24. November 2006 von einem weitgehend zügigen Besuch von Deutschkursen seitens der Antragstellerin ausgehen wollte, bliebe immer noch ein Zeitraum von Mitte März 2005 bis zum 11. Juli 2005. Für diese Lücke hat die Antragstellerin vortragen lassen, dass nach Ende ihrer Beschwerden Mitte März 2005 ein Platz in einem Anschlusskurs für sie erst ab Juli 2005 frei gewesen sei. Sie muss sich dann aber entgegenhalten lassen, dass sie im Bewusstsein dessen, dass sie während ihrer Krankheit den von ihr selbst vorgesehenen Kurs nicht besucht hat, nichts unternommen hat, um sich zumindest rechtzeitig um einen Ersatz bzw. die Fortsetzung zu einem nächstmöglichen Termin zu bemühen. Stattdessen setzten diese Bemühungen offensichtlich erst ein, als die entsprechenden Kurse an der Volkshochschule bis Mitte Juli 2005 schon ausgebucht waren. Jedoch kann es letztlich offen bleiben, ob die hierdurch entstehende weitere Verzögerung zurechenbar in den Verantwortungsbereich der Antragstellerin fällt oder nicht.

Im vorliegenden Fall ist nämlich abgesehen davon die zu prognostizierende voraussichtliche Länge des noch erforderlichen Überschreitungszeitraums, bis die Antragstellerin ein reguläres Studium aufnehmen kann, so groß, dass eine Ausnahme von der Regel nicht in Betracht kommt. Selbst wenn die Antragstellerin zwischenzeitlich die erforderliche Sprachprüfung bestanden haben sollte, wäre nach Aktenlage die Aufnahme eines Hochschulstudiums für sie frühestens zum Wintersemester 2007/2008 möglich. Damit würde sie die Zweijahresfrist insgesamt um ein rundes weiteres Jahr, also um 50 v.H., verlängern. Das Zugestehen einer derartigen Verlängerung würde aber zumindest voraussetzen, dass ausreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die studienvorbereitenden Sprachkurse wenigstens innerhalb dieser Zeit erfolgreich abgeschlossen werden können. Ist aber – wie hier – nach einem insgesamt deutlich mehr als zweieinhalb Jahre dauernden Aufenthalt in Deutschland die erforderliche Sprachprüfung noch immer nicht bestanden, so ist nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ersichtlich, dass die studienvorbereitenden Maßnahmen bis zum ins Auge zu fassenden Beginn eines eigentlichen Studiums abgeschlossen sein werden (vgl. grundsätzlich VGH Baden-Württemberg, a. a. O. und speziell zu dem hier vorliegenden Fall VG Stuttgart, B. v. 21.2.2005 - 4 K 40/05).

Gegen die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung bestehen ebenfalls keine Bedenken (§§ 50 Abs. 1, 58 Abs. 2 Satz 2, 59 AufenthG).

Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Antragsgegnerin in dem streitgegenständlichen Ablehnungsbescheid vom ... Dezember 2006 Bezug genommen (§ 117 Abs. 5 VwGO).

Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO.

Streitwert: §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 8.1 und 1.5 Streitwertkatalog 2004.